

Merkblatt zum Umgang mit Preiserhöhungen in laufenden Bauverträgen

Die Deutsche Bahn AG übernimmt in laufenden Verträgen Mehrkosten bei den unter lit. b) genannten Stoffen, die aufgrund der Ukraine-Krise im Zeitraum 25.03.2022 – 30.06.2022 entstehen, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ gegeben sind:

- a) Es handelt sich um ein Investvorhaben mit Bundesmittel-anteilen. Informationen hierzu sind bei der jeweiligen Projektleitung zu erfragen.
- b) Der Vertrag enthält mindestens einen der folgenden Stoffe:
 - a. Stahl
 - b. Aluminium
 - c. Kupfer
 - d. Zement
 - e. Kunststoffe
 - f. Erdölprodukte (inkl. Diesel)
- c) Die Preiserhöhung dieser Stoffe (reine Material-Mehrkosten, ohne Zuschläge) führt zu Mehrkosten von mind. 10% bezogen auf den Auftragswert (inkl. Nachträge). Dabei werden hierfür nur die Preiserhöhungen im Zeitraum 25.03.2022 – 30.06.2022 betrachtet
- d) Der Vertrag enthält für die o.g. Stoffe keine Preisgleitklausel

e) Die Bestellung des Bau-AN bei seinen Lieferanten war nachweislich im Zeitraum 25.03.2022 - 30.06.2022 erforderlich (Nachweis durch den AN zu führen)

Die Erstattung in Bauverträgen erfolgt auf Nachweis des AN über „Nachträge“ durch Vergleich der plausiblen Ansätze aus der Urkalkulation zu Kosten gemäß Bestellung nach lit. e). Die Nachträge sind im Titel wie folgt zu bezeichnen: „Auswirkung Ukraine-Krieg - xxx“. Im Nachtrag ist insbesondere das Vorliegen der Voraussetzungen gem. lit. c und lit. e durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

Weitere Hinweise:

Liegen alle Voraussetzungen vor, dann erhält der Bau-AN einen Anteil der reinen Material-Mehrkosten von bis zu 50% (Abwägung und Dokumentation im Rahmen der Nachtragsverhandlung).

Bei gemischt-finanzierten Verträgen wird nur die Quote auf die Bundesmittelanteile bezahlt.

Die Übernahme der Mehrkosten erfolgt ohne Anerkenntnis der DB einer Rechtspflicht/eines Anspruchs des AN gleich aus welchem Rechtsgrund und ohne Präjudiz für die Zukunft.